



Kantonale Steuerverwaltung, 9100 Herisau

Verein zur Förderung der Anthroposoph.  
Kunsttherapie  
Frau Barbara Steinmann  
Schillerstrasse 20  
4053 Basel

Gutenberg-Zentrum  
Kasernenstrasse 2  
9100 Herisau  
Tel. +41 71 353 62 90

**Rainer Novotny**  
juristischer Mitarbeiter  
Tel. +41 71 353 62 95  
rainer.novotny@ar.ch

Herisau, 12. Juni 2018

**Steuerbefreiung des „Vereins zur Förderung der Anthroposophischen Kunsttherapie,  
Fachrichtung Malen und Gestalten“ mit Sitz in Basel  
Anerkennung der Spendenabzugsfähigkeit**

Sehr geehrte Frau Steinmann

Wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 14. Mai 2018, mit welchem Sie uns die Steuerbefreiungsverfügung des Sitzkantons und weitere Unterlagen zukommen lassen. Sie bitten um Anerkennung der Steuerbefreiung bzw. der Spendenabzugsfähigkeit im Kanton Appenzell Ausserrhoden.

Gestützt auf die Beurteilung des Sitzkantons Basel-Stadt anerkennen wir die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit. Der Verein zur Förderung der Anthroposophischen Kunsttherapie, Fachrichtung Malen und Gestalten ist in Appenzell Ausserrhoden daher gestützt auf Art. 66 Abs. 1 lit. f StG bzw. Art. 56 lit. g DBG von den direkten Steuern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde befreit. Soweit Gegenrecht unter den Kantonen gegeben ist, umfasst die Steuerbefreiung auch die Erbschafts- und Schenkungssteuern des Kantons. Die Grundstückgewinnsteuer ist von der Steuerbefreiung ausgenommen.

**Abzugsfähigkeit von freiwilligen Zuwendungen**

Natürliche und juristische Personen, die in Appenzell Ausserrhoden steuerpflichtig sind, können freiwillige Zuwendungen an den **„Verein zur Förderung der Anthroposophischen Kunsttherapie, Fachrichtung Malen und Gestalten“** mit Sitz in Basel in beschränktem Rahmen in Abzug bringen:

- Natürliche Personen bis zu insgesamt 20 % der um die Aufwendungen gemäss Art. 28–35 verminderten steuerbaren Einkünfte, sofern die Zuwendungen in der Steuerperiode Fr. 100 übersteigen (Art. 36 lit. b StG AR; Art. 33a DBG).
- Juristische Personen bis zu 20 % des Reingewinns (Art. 70 lit. c StG AR; Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG).

Die Studiengebühren für die Absolvierung des Lehrgangs in Kunsttherapie sind keine freiwilligen Zuwendungen, da diese für eine Gegenleistung bezahlt werden.



Abschliessend weisen wir darauf hin, dass uns Änderungen des statutarischen Zwecks, die Auflösung des Vereins sowie Änderungen an der Steuerbefreiung oder die Aufhebung der Steuerbefreiung im Sitzkanton unaufgefordert zu melden sind. Zudem können wir bei Bedarf die Jahresrechnungen und weitere Unterlagen einfordern.

Freundliche Grüsse

Rainer Novotny

Kopie (intern) an: Spezialsteuern (No)

Kopie (intern) an: Sekretariat JP (mit Akten)